

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/4218**

Alle Abgeordneten

Oliver Krischer

September 2025

Seite 1 von 1

Aktenzeichen  
bei Antwort bitte angeben

Dr. Thorsten Drewes  
Telefon 0211 4566-365  
Telefax 0211 4566-388  
@munv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

## **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Abschnitt I Ziffer 1 der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze“ parallel zur Anhörung der Verbände.

Mit freundlichen Grüßen



Oliver Krischer



# Gesetzentwurf

(Stand: 05.9.25)

## Der Landesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze

#### A Problem und Regelungsbedarf

Das volle Potenzial zur Beschleunigung und Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren ist in Nordrhein-Westfalen noch nicht ausgenutzt. Der Zukunftsvertrag der 18. Legislaturperiode sieht daher vor, die Verfahrensdauer zu verkürzen, um die Transformation Nordrhein-Westfalens voranzutreiben. Hierzu soll der vorliegende Gesetzesentwurf einen Beitrag leisten.

Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur sowie die Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger sind elementare Grundlagen für die Befriedigung der Mobilitätsansprüche der Menschen. Aber auch für den Wirtschafts- und Logistikstandort Nordrhein-Westfalen ist eine gut ausgebaute Straßeninfrastruktur für viele Firmen ein wichtiges Kriterium. Vielfach muss die Infrastruktur dringend ertüchtigt und an die heutigen und zukünftigen Verkehrserfordernisse angepasst werden.

Der Bund hat im Dezember 2023 durch das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 409 vom 28.12.2023) unter anderem im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Änderungen zur Verfahrensbeschleunigung und -erleichterung für Bundesfernstraßenplanungen vorgenommen. Diese Erleichterungen sind noch nicht in Landesrecht umgesetzt. Für diese Umsetzung und für die Erreichung des Ziels der Landesregierung bedarf es neuer bzw. ergänzender Regelungen sowohl im Bereich des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen als auch im Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPNG NRW).

#### B Lösung

Mit der Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze kann die weitere Beschleunigung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren von Verkehrsinfrastrukturprojekten für eine nachhaltige Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen erreicht werden.

Insbesondere werden folgende Ziele verfolgt:

- Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren für Ersatzbauten bei Brückenbauwerken,
- Digitalisierung der Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren,
- Ausweitung von Duldungspflichten von Grundeigentümern und Möglichkeit einer frühzeitigeren vorzeitigen Besitzeinweisung,

- Erleichterungen für den Bau von Windenergie- und Solaranlagen entlang von Landes- und Kreisstraßen.

Durch die vorgesehenen Regelungen werden zugleich verschiedene Aspekte des Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern aus November 2023 aufgenommen. So wird unter anderem die Fakultativstellung des Erörterungstermins verstärkt, die Anwendung vereinfachter Genehmigungsverfahren bzw. der Verzicht auf Genehmigungserfordernisse sowie der Anwendungsbereich von Anzeige- und Plangenehmigungsverfahren erweitert. Zudem werden digitale Planungs- und Genehmigungsverfahren etabliert. In der Digitalisierung der Planfeststellungsverfahren liegt Potenzial zur Vereinfachung und damit zur Beschleunigung der Prozesse insgesamt. Daher sind im Straßen- und Wegegesetz Änderungen zur stärkeren und flexibleren Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung in den Verwaltungsverfahren vorgesehen. Perspektivisch sollen digitale Formate zum Regelfall werden.

Im Sinne des allgemeinen Bürokratieabbaus durch eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands und einer Beschleunigung der Verfahren wird die Beteiligung der regionalen Planungsträger zukünftig auf die Beteiligung im Rahmen der Verkehrsinfrastrukturplanung (gesetzliche Bedarfs- und Ausbaupläne des Bundes und des Landes) reduziert.

Die mit dem Genehmigungsbeschleunigungsgesetz als § 14 d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eingeführten Schwellenwerte zu den straßenbegleitenden Radwegen (Keine Umweltverträglichkeitsprüfung für Radwege bis zu einer Länge von 10 km, allgemeine Vorprüfung nur, wenn ein Natura-2000-Gebiet betroffen ist) sollen in das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) für straßenbegleitende Radwege an Landes- und Kreisstraßen übernommen werden, wobei im Landesrecht zusätzlich zwischen straßenbegleitenden Radwegen und Radschnellverbindungen unterschieden werden muss. Radschnellverbindungen des Landes sollen aufgrund ihrer größeren Flächeninanspruchnahme weiterhin nur bis zu einer Länge von 6 km (ohne mögliche Betroffenheit eines besonders geschützten Gebiets) von der UVP-Vorprüfungspflicht befreit sein.

## **C Alternativen**

Keine.

## **D Kosten**

Durch dieses Gesetz entstehen voraussichtlich keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

Durch das Gesetz entfallen sowohl bei den Bürgerinnen und Bürgern als auch bei der Wirtschaft Zeit und Sachaufwand. Die Anhörungsbehörde kann auf Grundlage der Regelungen die Erörterung ganz oder teilweise in digitaler Form durchführen. Es ist abzusehen, dass dadurch Wegezeiten und -Sachkosten reduziert werden bzw. entfallen.

Auch für die Verwaltung reduziert sich der Erfüllungsaufwand erheblich. So reduziert sich der Sachaufwand für den Landesbetrieb Straßenbau oder auch die Kreise und Kommunen als Träger der Vorhaben, unter anderem durch die Möglichkeit der digitalen Einreichung der Pläne, da die Druckkosten für die oft umfangreichen Unterlagen entfallen. Zudem reduziert sich der Erfüllungsaufwand durch die Möglichkeit der elektronischen Zugänglichkeit des Plans und der Unterlagen zur Umweltverträglichkeit nicht nur bei der Anhörungsbehörde, sondern auch bei den Gemeinden, bei denen bisher die Auslegung vor Ort durchgeführt wurde und die unter anderem diese ortsüblich bekannt machen mussten.

Die Anhörungsbehörde kann darüber hinaus auf Grundlage der Regelungen die Erörterung ganz oder teilweise in digitaler Form durchführen. Es ist abzusehen, dass dadurch etwa Saalmieten, Fahrtkosten oder Verpflegungsmehraufwände reduziert werden bzw. entfallen. Zudem bestehen in Folge der SARS-CoV-2-Pandemie auf Seiten der Behörden geeignete technische Lösungen, um die Erörterung im Bedarfsfall digital vorzunehmen, sodass durchweg ein verminderter Erfüllungsaufwand zu erwarten ist.

## **E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr. Beteiligt ist die Staatskanzlei, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie und das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung.

## **F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Durch dieses Gesetz entstehen keine Kosten für die Gemeinden, es ist sogar davon auszugehen, dass dadurch Kosten eingespart werden können (siehe Punkt D).

## **G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte**

Für die privaten Haushalte und Unternehmen entstehen durch den Gesetzentwurf keine Kosten (siehe Punkt D).

## **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

## **I Auswirkungen des Vorhabens auf die nachhaltige Entwicklung im Sinn der Nachhaltigkeitsstrategie NRW**

Das Gesetz unterstützt folgende Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie NRW:

- „SDG 9. Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“ durch eine bessere Finanzausstattung für leistungsfähigere und optimierte Verkehrsinfrastrukturen

- SDG 7: Eine sichere, bezahlbare und nachhaltige Energieversorgung ist entscheidend für den Erfolg Nordrhein-Westfalens. Sie ist Grundlage für Arbeit, Wohlstand und Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger in unserem Land.

## **J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung**

Keine.

## **K Befristung**

Der Berichtsvorbehalt gemäß § 71 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz ist mit Gesetz vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312) aufgehoben worden. Eine eigenständige Befristung der Neuregelungen, die sich in das bestehende Regelungsgefüge einpassen, ist nicht beabsichtigt.

91  
230  
2129

## **Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze**

**Vom XX. Monat 2025**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

91

### **Artikel 1 Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen**

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 38 bis § 38b wird durch die folgende Angabe ersetzt:

„§ 38 Erfordernis der Planfeststellung und vorläufige Anordnung  
§ 38a Anhörungsverfahren  
§ 38c Rechtsbehelfe  
§ 38d Projektmanager“.

b) Die Angabe zu § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57 Baustellenkoordination“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur öffentlichen Straße gehören:

1. der Straßenkörper; das sind insbesondere

a) der Straßenuntergrund, die Erdbauwerke einschließlich der Böschungen, der Straßenunterbau, der Straßenoberbau, die Brücken, Tunnel, Dämme, Durchlässe, Gräben, Entwässerungsanlagen, Stützwände und Lärmschutzanlagen und

b) die Fahrbahn, die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen, wozu beispielsweise die Stand-, Park- und Mehrzweckstreifen gehören die Bankette und die Bushaltstellenbuchten und

c) die Rad- und Gehwege, auch wenn sie ohne unmittelbaren räumlichen Zusammenhang im Wesentlichen mit der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gleichlaufen (unselbständige Rad- und Gehwege) und

d) Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze, soweit sie mit einer Fahrbahn in Zusammenhang stehen (unselbständige Parkflächen, unselbständige Rastplätze) und die Flächen verkehrsberuhigter Bereiche und

2. der Luftraum über dem Straßenkörper und

3. das Zubehör; das sind insbesondere die amtlichen Verkehrszeichen, die Verkehrseinrichtungen und sonstigen Anlagen aller Art, die der Sicherheit, Ordnung oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung und

4. die Nebenanlagen; das sind Anlagen, die überwiegend den Aufgaben der Straßenbauverwaltung dienen, insbesondere Straßenmeistereien, Gerätehöfe, Lager, Lagerplätze, Ablage- und Entnahmestellen, Hilfsbetriebe und -einrichtungen und

5. Rastplätze für Kraftfahrzeuge im Straßengüterverkehr, auch wenn sie nicht mit einer Fahrbahn im Zusammenhang stehen.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „unselbständigen Rad- und Gehwege“ durch die Angabe „unselbständigen Rad- und Gehwege“ ersetzt.

3. In § 3 Absatz 3 wird die Angabe „Verkehrsverbindungen“ durch die Angabe „Verkehrsverbindungen“ ersetzt.

4. Dem § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Bekanntmachung ist entbehrlich, wenn die zur Widmung vorgesehenen Straßen in den im Planfeststellungsverfahren im Internet veröffentlichten oder ausgelegten Plänen als solche kenntlich und die Entscheidung mit dem Planfeststellungsbeschluss bekannt gemacht worden ist.“

5. In § 7 Absatz 4 Satz 2 wird nach der Angabe „Planfeststellungsverfahren“ die Angabe „im Internet veröffentlichten oder“ eingefügt.

6. § 8 Absatz 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Eine Straße ist auch dann umzustufen, wenn ihre Einstufung nicht ihrer Verkehrsbedeutung entspricht. Die Umstufung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist entbehrlich, wenn die zur Umstufung vorgesehenen Straßen in den im Planfeststellungsverfahren im Internet veröffentlichten oder ausgelegten Plänen als solche kenntlich und die Entscheidung mit dem Planfeststellungsbeschluss bekannt gemacht worden ist.“

7. In § 9 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „anderer“ gestrichen.

8. In § 14 Absatz 2 wird nach der Angabe „der fließende Verkehr“ die Angabe „sowie des Fuß- und Radverkehrs“ eingefügt.

9. Dem § 17 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Verursacher hat dem Träger der Straßenbaulast die Kosten für die Beseitigung der Verunreinigung auch dann zu erstatten, wenn ein anderer Aufgabenträger die Beseitigung der Verunreinigung im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast veranlasst hat.“

10. In § 19a Absatz 2 wird nach Satz 2 ein Leerzeichen eingefügt.

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 2a und 2b eingefügt:

„(2a) Absatz 1 gilt nicht für Windenergieanlagen, wenn nur deren Rotor in die Zone zwischen 20 Metern und 40 Metern, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, hineinragt. In diesem Fall ist die Straßenbaubehörde in den Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren für die Anlage zu beteiligen. Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat im Rahmen der Beteiligung die Stellungnahme der Straßenbaubehörde einzuholen. Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die Straßenbaubehörde um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer in Satz 1 bezeichneten Anlage hat die Straßenbaubehörde im Rahmen ihrer Beteiligung die in Absatz 2 Satz 1 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52) geändert worden ist, genannten Belange zu beachten.“

(2b) Absatz 1 gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, soweit der nachträgliche Bau einer Anlage die Erweiterung um einen unselbstständigen Rad- und Gehweg im Einzelfall zulässt. Die Straßenbaubehörde ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen, wenn eine solche Anlage innerhalb der in Absatz 1 Nummer 1 genannten Zone errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden soll. Bedarf eine Anlage nach Satz 1 keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der Straßenbaubehörde anzuzeigen. Bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage nach Satz 1 hat die Straßenbaubehörde im Rahmen ihrer Beteiligung die in Absatz 2 Satz 1 und in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes genannten Belange zu beachten.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Auslegung“ durch die Angabe „Veröffentlichung“ und die Angabe „Planfeststellungsverfahren“ durch die Angabe „Internet oder ihrer Auslegung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens“ ersetzt.

c) In Absatz 5 wird nach der Angabe „Baugesetzbuch“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist“ eingefügt.

d) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Werden die Abstände nach Absatz 1, 2a oder 2b durch den nachträglichen Anbau eines unselbstständigen Rad- und Gehweges unterschritten, so bleiben die bestehenden baulichen Anlagen grundsätzlich davon unberührt.“

12. § 37a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „notwendige“ die Angabe „Kampfmittelräumungen, archäologische Untersuchungen und Bergungen sowie“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Maßnahmen“ durch die Angabe „Maßnahme“ ersetzt.

13. § 37b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 5 wird die Angabe „Planfeststellungsverfahren“ durch die Angabe „Internet oder ihrer Auslegung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens“ eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf die Festlegung eines Planungsgebietes ist in Gemeinden, deren Bereich betroffen wird, hinzuweisen.“

14. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 38  
Erfordernis der Planfeststellung und vorläufige Anordnung“.**

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Landesstraßen und Kreisstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Gleiches gilt für Radschnellverbindungen des Landes und Gemeindestraßen, sofern für diese eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Eine Änderung liegt vor, wenn die Straße

1. um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder

2. in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird.

Eine Änderung im Sinne des Satzes 3 liegt insbesondere nicht vor, wenn die Änderung der Straße

1. im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um die Straße vor Naturereignissen zu schützen, und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt oder

2. unselbständiger Teil einer Ausbaumaßnahme ist, eine durchgehende Länge von höchstens 500 Metern hat und deren vorgezogene Durchführung zur unterhaltungsbedingten Erneuerung eines Brückenbauwerks erforderlich ist, wobei Lärmschutzmaßnahmen an Landesstraßen vorgesehen werden können, wenn als Auslösewerte die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334) geändert worden ist, überschritten sind, oder

3. durch den Aus- oder Neubau eines unselbstständigen Geh- und Radweges erfolgt, der als Unterhaltungsmaßnahme aufgrund der Anpassung an den Stand der Technik durchgeführt wird.

Als unselbständiger Teil einer Ausbaumaßnahme im Sinne des Satzes 4 Nummer 2 gilt eine Änderung der Straße, die im Vorgriff auf den Ausbau einer Strecke durchgeführt werden soll, und keine unmittelbare verkehrliche Kapazitätserweiterung bewirkt. Der Träger des Vorhabens kann die Feststellung des Plans nach Absatz 1 Satz 1 beantragen. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Im Planfeststellungsverfahren ist über die Kosten zu entscheiden, die die am Verfahren Beteiligten zu tragen haben. Es gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.“

c) Die Absätze 4 bis 12 werden aufgehoben.

15. Nach § 38 werden die folgenden §§ 38a und 38b eingefügt:

**„§ 38a  
Anhörungsverfahren**

(1) Für das Anhörungsverfahren und das Beteiligungsverfahren gelten § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und die §§ 17 bis 19 sowie 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Die Anhörungsbehörde soll

1. von dem Träger des Vorhabens verlangen, den Plan ausschließlich oder ergänzend in einem verkehrsüblichen und von der Anhörungsbehörde vorgegebenen elektronischen Format einzureichen und

2. den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, den Plan auch ausschließlich elektronisch zugänglich machen und

3. von den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, verlangen, ihre Stellungnahmen nach § 73 Absatz 2 und 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW sowie nach § 17 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung elektronisch zu übermitteln.

(3) Die Anhörungsbehörde soll die Auslegung des Plans und der Unterlagen nach § 19 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durch die Veröffentlichung der Unterlagen auf ihrer Internetseite bewirken. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Beteiligung an die Anhörungsbehörde zu richten ist, wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Abweichend von § 73 Absatz 5 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW erfolgt die Bekanntmachung durch die Anhörungsbehörde; Satz 1 gilt entsprechend. Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass und wo der Plan elektronisch veröffentlicht wird und dass eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden kann.

(4) Einwendungen und Stellungnahmen sind gegenüber der Anhörungsbehörde abzugeben. Sie sollen elektronisch übermittelt werden. Eine schriftliche Übermittlung ist ebenfalls möglich. Die Anhörungsbehörde hat in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen.

(5) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung nach § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten. Soll ein im Internet veröffentlichter oder ausgelegter Plan geändert werden, so soll von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Findet keine Erörterung statt, so hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und zusammen mit den sonstigen in § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW aufgeführten Unterlagen der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.

(6) Die Anhörungsbehörde kann eine Erörterung nach § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ganz oder teilweise in digitalen Formaten durchführen. In diesem Fall hat sie in der Bekanntmachung darauf hinzuweisen, dass und wie die Erörterung in einem digitalen Format durchgeführt wird.

(7) Soweit Stellungnahmen, Einwendungen oder sonstige Erklärungen elektronisch übermittelt werden können oder der Plan oder sonstige Unterlagen in einem elektronischen Format veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden, haben die Anhörungsbehörde und die Planfeststellungsbehörde die technische Ausgestaltung zu bestimmen.

(8) Die Durchführung informeller Beteiligungsformate ist möglich. Diese Beteiligungsformate sind von dem Planfeststellungsverfahren unabhängig und dürfen sein Ergebnis nicht vorwegnehmen.

### **§ 38b**

#### **Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung**

(1) Für den Planfeststellungsbeschluss und die Plangenehmigung gelten § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Abweichend von § 74 Absatz 6 Satz 1 Nummer 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW kann für ein Vorhaben, für das nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden. § 38a gilt entsprechend. Im Übrigen findet das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit Ausnahme des § 21 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Anwendung.

(3) Abweichend von § 74 Absatz 4, 5 und 6 Satz 2 dritter Halbsatz des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und § 27 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung können die Zustellung, Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung dadurch erfolgen, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde veröffentlicht wird. Zusätzlich ist der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde verbunden mit dem Hinweis auf leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten in den örtlichen Tageszeitungen bekanntzumachen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen ist hinzuweisen. Auf Verlangen eines Beteiligten, das bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten ist, ist ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Im Fall des elektronischen Zugänglichmachens gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Die Unterlagen nach Satz 1 sollen nach Ende der Veröffentlichungsfrist bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist zur Information im Internet veröffentlicht werden.

(4) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest und erteilt die Plangenehmigung. Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Straßenbaulast.

(5) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung nach § 38. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 43 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Absatz 1 bis 4 des Baugesetzbuchs.

(6) Für den Bau oder die Änderung von Gemeindestraßen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuchs) und von Radschnellverbindungen des Landes, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist die Planfeststellung oder Plangenehmigung zulässig.

(7) Die der Sicherheit und Ordnung dienenden Anlagen an Landesstraßen und Kreisstraßen, wie Polizeistationen, Einrichtungen der Unfallhilfe und der Verkehrsüberwachung, können, wenn sie eine unmittelbare Zufahrt zu diesen Straßen haben, zur Festsetzung der Flächen in die Planfeststellung oder Plangenehmigung einbezogen werden.

(8) Für die Planergänzung und das ergänzende Verfahren im Sinne des § 75 Absatz 1a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gilt § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW mit der Maßgabe, dass im Fall des § 76 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW von einer Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und des § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Im Übrigen gelten für das neue Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes.

(9) Wird der Plan nicht nach § 27b Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW oder § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Internet veröffentlicht, ist dieser vom Träger des Vorhabens auf seiner Internetseite zugänglich zu machen. § 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt entsprechend. Maßgeblich ist der Inhalt des im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Einsicht ausgelegten Plans. Hierauf ist bei der Veröffentlichung hinzuweisen.

(10) Abweichend von § 75 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW tritt der festgestellte oder genehmigte Plan außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird. Die Planfeststellungsbehörde kann den Plan auf begründeten Antrag des Trägers der Straßenbaulast um höchstens fünf Jahre verlängern. Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden.

(11) Wird eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nach § 75 Absatz 1a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW erforderlich und unverzüglich betrieben, bleibt die Durchführung des Vorhabens insoweit zulässig, als es von der Planergänzung oder dem Ergebnis des ergänzenden Verfahrens offensichtlich unberührt bleiben wird.“

16. Die bisherigen §§ 38a und 38b werden die §§ 38c und § 38d.

17. In § 40 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Planfeststellungsverfahren“ durch die Angabe „Internet oder ihrer Auslegung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens“ ersetzt.

18. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Träger des Vorhabens kann verlangen, dass bereits nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 73 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW das Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung in das Grundstück eines Dritten durchgeführt wird. In diesem Fall ist der nach dem Verfahrensstand zu erwartende Planfeststellungsbeschluss oder die zu erwartende Plangenehmigung dem Verfahren zur vorzeitigen Besitzeinweisung zugrunde zu legen. Der Besitzeinweisungsbeschluss ist mit der aufschiebenden Bedingung zu verbinden, dass sein Ergebnis durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung bestätigt wird. Wird das Ergebnis des Besitzeinweisungsbeschlusses durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung nicht bestätigt, ist ein neuer Besitzeinweisungsbeschluss auf der Grundlage des ergangenen Planfeststellungsbeschlusses oder der ergangenen Plangenehmigung herbeizuführen.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „das Verfahren“ durch die Angabe „ein Verfahren nach Absatz 1 oder 1a“ ersetzt.

19. Nach § 56 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Entsprechendes gilt für Teile der genannten Leistungen.“

20. Nach § 56 wird folgender § 57 eingefügt:

### **„§ 57 Baustellenkoordination**

Den Kommunen wird empfohlen, bei baulichen Maßnahmen an Straßen in kommunaler Bau-  
last im Sinne der §§ 43, 44 und 47 eine landesweite Baustellenkoordinationsplattform zu nut-  
zen.“

**230**

### **Artikel 2 Änderung des Landesplanungsgesetzes**

Der § 9 Absatz 4 des Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Gesetz vom 11. Februar 2025 (GV. NRW. S. 168) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Angabe „sowie für die jährlichen Ausbauprogramme für Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes, Radvorrangrouten und Förderprogramme für den kommunalen Straßenbau“ gestrichen.
2. Die Sätze 2 bis 6 werden gestrichen.

**2129**

### **Artikel 3 Änderung des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes**

In der Tabelle der Anlage 1 des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes vom 29. April 1992 (GV. NRW. S. 175), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) geändert worden ist, werden die Nummern 4 bis 4.2 durch die folgenden Nummern 4 bis 4.2.2 ersetzt:

„4	Bau eines Rad- und Gehwegs		
4.1	als Radschnellverbindung im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 2 Straßen- und Wegegesetz NRW oder als selbstständiger Rad- und Gehweg im Sinne von § 3 Absatz 5 Straßen- und Wegegesetz NRW		
4.1.1	der eine durchgehende Länge von mindestens 6 km aufweist		A

4.1.2	der eine durchgehende Länge von weniger als 6 km aufweist und ein Projekt im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist		A
4.1.3	der eine durchgehende Länge von weniger als 6 km aufweist und auf einer Länge von mehr als 5 Prozent gesetzlich geschützte Biotop, Nationalparks oder Naturschutzgebiete durchschneidet		S
4.2	Anbau eines unselbstständigen Rad- und Gehwegs gemäß §§ 2, 3 Straßen- und Wegegesetz NRW		
4.2.1	der eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist		A
4.2.2	der eine durchgehende Länge von weniger als 10 km aufweist und ein Projekt im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes ist		A

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat JJJJ

Unterzeichnende

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

Die Verfahren zur Planung und Genehmigung von Infrastrukturprojekten in NRW nehmen noch immer viel Zeit in Anspruch. Der Zukunftsvertrag der 18. Legislaturperiode sieht daher vor, die Verfahrensdauer zu verkürzen, um die Transformation Nordrhein-Westfalens voranzutreiben. Hierzu soll der vorliegende Gesetzesentwurf einen Beitrag leisten.

Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur sowie die Vernetzung der verschiedenen Verkehrsträger sind elementare Grundlagen für die Befriedigung der Mobilitätsansprüche der Menschen. Aber auch für den Wirtschafts- und Logistikstandort Nordrhein-Westfalen ist eine gut ausgebaute Straßeninfrastruktur für viele Firmen ein wichtiges Kriterium. Vielfach muss die Infrastruktur dringend ertüchtigt und an die heutigen und zukünftigen Verkehrserfordernisse angepasst werden. Ziel ist daher die weitere Beschleunigung und Vereinfachung der Genehmigungsverfahren von Verkehrsinfrastrukturprojekten, um eine nachhaltige Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen zu erleichtern.

### **Zu Artikel 1**

Der Bund hat im Dezember 2023 durch das Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I 2023, Nr. 409 vom 28.12.2023) unter anderem im Bundesfernstraßengesetz (FStrG) Änderungen zur Verfahrensbeschleunigung und -erleichterung für Bundesfernstraßenplanungen vorgenommen. Die Änderungen im Bundesfernstraßengesetz werden zum Anlass genommen diese im Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend aufzunehmen, soweit sie durch Landesrecht umsetzbar sind. Die wichtigsten Beispiele sind:

- Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren für Ersatzbauten bei Brückenbauwerken,
- Digitalisierung der Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren,
- Ausweitung von Duldungspflichten der betroffenen Grundeigentümer und die Möglichkeit einer frühzeitigeren vorzeitigen Besitzeinweisung,
- Erleichterungen für den Bau von Windenergie- und Solaranlagen entlang von Landes- und Kreisstraßen.

Durch die vorgesehenen Regelungen werden zugleich verschiedene Aspekte des Paktes für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern aus November 2023 aufgenommen. So wird unter anderem die Fakultativstellung des Erörterungstermins verstärkt, die Anwendung vereinfachter Genehmigungsverfahren bzw. der Verzicht auf Genehmigungserfordernisse sowie der Anwendungsbereich von Anzeige- und Plangenehmigungsverfahren erweitert. Zudem werden digitale Planungs- und Genehmigungsverfahren etabliert. In der Digitalisierung der

Planfeststellungsverfahren liegt Potenzial zur Vereinfachung und damit zur Beschleunigung der Prozesse insgesamt. Daher sind im StrWG Änderungen zur stärkeren und flexibleren Nutzung der Möglichkeiten der Digitalisierung in den Verwaltungsverfahren vorgesehen. Perspektivisch sollen digitale Formate zum Regelfall werden.

Das Gesetz entspricht auch den Leitgedanken der Landesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nordrhein-westfälischen Nachhaltigkeitsstrategie, die sich eng an der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung orientiert. So trägt das Regelungsvorhaben insbesondere zur Erreichung des „Ziel (SDG) 9“ bei, welches unter anderem beinhaltet als Basis für ökologischen, wirtschaftlichen, sozialen und technologischen Fortschritt eine leistungsfähige und an den heutigen und zukünftigen Verkehrserfordernissen angepasste Verkehrsinfrastruktur zu schaffen. Denn sowohl die zügige Realisierung von Brückenersatzneubauten als auch eine stärkere Digitalisierung von Planfeststellungsverfahren bei dem Verkehrsträger Straße fördern ein leistungsfähiges Infrastrukturangebot. Zudem wird durch die Neuregelungen der Ausbau der Erneuerbaren Energien entsprechend des „Ziel (SDG) 7“ gefördert.

Die Regelungen des Gesetzes werden zudem zu einer Verbesserung der Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen beitragen. Durch die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und deren Digitalisierung im Bereich der öffentlichen Straßen wird die Bereitstellung einer bedarfsgerechten, leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur gestärkt.

Durch dieses Gesetz entstehen voraussichtlich keine zusätzlichen Haushaltsausgaben.

Durch das Gesetz entfallen sowohl bei den Bürgerinnen und Bürgern als auch bei der Wirtschaft Zeit und Sachaufwand. Die Anhörungsbehörde kann auf Grundlage der Regelungen die Erörterung ganz oder teilweise in digitaler Form durchführen. Es ist abzusehen, dass dadurch Wegezeiten und -Sachkosten reduziert werden bzw. entfallen.

Auch für die Verwaltung reduziert sich der Erfüllungsaufwand erheblich. So reduziert sich der Sachaufwand für den Landesbetrieb Straßenbau oder auch die Kreise und Kommunen als Träger der Vorhaben, unter anderem durch die Möglichkeit der digitalen Einreichung der Pläne, da die Druckkosten für die oft umfangreichen Unterlagen entfallen. Zudem reduziert sich der Erfüllungsaufwand durch die Möglichkeit der elektronischen Zugänglichmachung des Plans und der Unterlagen zur Umweltverträglichkeit nicht nur bei der Anhörungsbehörde, sondern auch bei den Gemeinden, bei denen bisher die Auslegung vor Ort durchgeführt wurde und die unter anderem diese ortsüblich bekannt machen mussten.

Die Anhörungsbehörde kann darüber hinaus auf Grundlage der Regelungen die Erörterung ganz oder teilweise in digitaler Form durchführen. Es ist abzusehen, dass dadurch etwa Saalmieten, Fahrtkosten oder Verpflegungsmehraufwände reduziert werden bzw. entfallen. Zudem bestehen in Folge der SARS-CoV-2-Pandemie auf Seiten der Behörden geeignete technische Lösungen, um die Erörterung im Bedarfsfall digital vorzunehmen, sodass durchweg ein negativer Erfüllungsaufwand zu erwarten ist.

## **Zu Artikel 2**

Im Sinne des allgemeinen Bürokratieabbaus durch eine Reduzierung des Verwaltungsaufwands, einer Beschleunigung der Verfahren und Maßnahmenumsetzung sowie der besseren Nutzung der durch die Änderung freiwerdenden Personalressourcen beim Landesbetrieb Straßenbau NRW wird die Beteiligung der regionalen Planungsträger zukünftig auf die Beteiligung im Rahmen der Verkehrsinfrastrukturplanung (gesetzliche Bedarfs- und Ausbaupläne des Bundes und des Landes) reduziert.

## **Zu Artikel 3**

Der mit dem Genehmigungsbeschleunigungsgesetz als § 14 d des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eingeführte längenbezogene Schwellenwert zu den straßenbegleitenden Radwegen (Keine Umweltverträglichkeitsprüfung für Radwege bis zu einer Länge von 10 km, allgemeine Vorprüfung nur, wenn ein Natura 2000-Gebiet betroffen sein kann) soll in das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) für straßenbegleitende Radwege übernommen werden, wobei im Landesrecht zusätzlich zwischen unselbstständigen Radwegen und Radschnellverbindungen sowie selbstständigen Radwegen unterschieden werden muss da es die Kategorie der straßenbegleitenden Radwege in Terminologie des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen nicht gibt. Radschnellverbindungen des Landes sowie selbstständige Radwege sollen aufgrund ihrer größeren Flächeninanspruchnahme weiterhin nur bis zu einer Länge von 6 km (ohne mögliche Betroffenheit eines besonders geschützten Gebiets) von der UVP-Vorprüfungspflicht befreit sein.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)**

Die Einfügung neuer Paragraphen macht eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses notwendig.

#### **Zu Nummer 2 (§ 2)**

##### **Zu Buchstabe a (§ 2 Absatz 2):**

Die Änderung dient der klareren Auflistung der einzelnen Bestandteile der öffentlichen Straße, insbesondere der Rad- und Gehwege.

##### **Zu Buchstabe b (§ 2 Absatz 3):**

Redaktionelle Anpassung.

### **Zu Nummer 3 (§ 3)**

Redaktionelle Anpassung.

### **Zu Nummer 4 (§ 6)**

Die Änderung berücksichtigt, dass im Planfeststellungsverfahren die Planunterlagen nach § 38 a im Internet veröffentlicht werden sollen.

### **Zu Nummer 5 (§ 7)**

Die Änderung berücksichtigt, dass im Planfeststellungsverfahren die Planunterlagen nach § 38 a im Internet veröffentlicht werden sollen.

### **Zu Nummer 6 (§ 8)**

Vor dem Hintergrund des Urteils des OVG Münster vom 21. Februar 2025 - Az. 11 A 605/23 - zur Umstufung einer Landes- zur Gemeindestraße, soll durch den neu eingefügten Satz 2 eine Flexibilisierung der Umstufungsmöglichkeit erreicht werden. Bei der Umstufung wird weiterhin die Verkehrsbedeutung der Straße das zentrale Kriterium sein. Dafür verliert das zeitliche Element an Bedeutung, sodass auch eine Umstufung erfolgen kann, wenn sich die ursprüngliche Einstufung nachträglich als falsch erweist. Auf diese Weise wird die Flexibilität des Straßennetzes sichergestellt.

Außerdem wird in Satz 3 berücksichtigt, dass im Planfeststellungsverfahren die Planunterlagen nach § 38 a im Internet veröffentlicht werden sollen.

### **Zu Nummer 7 (§ 9)**

Redaktionelle Anpassung an die Formulierung des § 3 Abs. 1 FStrG.

### **Zu Nummer 8 (§ 14)**

Die Änderung dient der Verdeutlichung, dass der Fuß- und Radverkehr fester Bestandteil des fließenden Verkehrs ist.

### **Zu Nummer 9 (§ 17)**

Es besteht aktuell eine Regelungslücke hinsichtlich der Kostentragungspflicht des Verursachers der Verunreinigung einer Straße, wenn (z.B. außerhalb der Betriebszeiten der Einrichtungen des Trägers der Straßenbaulast) ein anderer Aufgabenträger (z.B. die Feuerwehr) die Beseitigung der Verunreinigung im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung auf Kosten des Trägers der Straßenbaulast veranlasst hat, die hiermit geschlossen werden soll.

### **Zu Nummer 10 (§ 19a)**

Redaktionelle Anpassung.

### **Zu Nummer 11 (§ 25)**

### Zu Buchstabe a (§ 25 Absatz 2a und Absatz 2b):

Absatz 2a Satz 1 nimmt Windenergieanlagen vom Zustimmungserfordernis nach den Absätzen 1 und 2 aus, wenn nur deren Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt, der Turm sich aber außerhalb der Anbaubeschränkungszone befindet. An die Stelle des Zustimmungserfordernisses nach Absatz 1 tritt nach Satz 2 die Beteiligung der Straßenbaubehörde. Die Sätze 2 und 3 stellen klar, dass Absatz 2a nicht nur für nach anderen Vorschriften genehmigungspflichtige Anlagen gilt, sondern auch in Fällen, in denen keine Genehmigungspflicht besteht oder die Anlagen einer Behörde anzuzeigen sind. Bedarf es weder einer Genehmigung noch der Anzeige der Anlage bei einer anderen Behörde, ist die Errichtung den in Satz 2 genannten Behörden anzuzeigen. Satz 5 stellt klar, dass im Rahmen der Beteiligung die in Absatz 2 Satz 1 genannten Belange (Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbauabsichten oder Straßenbaugestaltung) zu beachten sind. In diesem Zusammenhang kann die beteiligte Straßenbaubehörde der Genehmigungsbehörde Nebenbestimmungen zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid empfehlen, um den in Absatz 2 Satz 1 genannten Belangen Rechnung zu tragen (z. B. in Bezug auf Anforderungen an Nachweise von Vorkehrungen gegen Kipp- oder Bruchgefahr der Windenergieanlage, Anforderungen an Vorkehrungen gegen von der Windenergieanlage ausgehenden Eiswurf und -abfall oder Anforderungen an einzuhaltende Wartungsintervalle). Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz). Dies ist bei der Entscheidung zu berücksichtigen.

Absatz 2b Satz 1 nimmt Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vom Zustimmungserfordernis in der Anbaubeschränkungszone nach Absatz 1 aus. Gleichzeitig soll Raum zwischen dem äußeren Rand der Fahrbahn und der zu errichtenden Anlage für eine nachträgliche Anlage bzw. Erweiterung eines unselbstständigen Rad- und Gehwegs vorgehalten werden. Ein Rad- und Gehweg kann in der Querschnittsbetrachtung bis zu 10 Meter umfassen, wobei diese nicht immer benötigt werden, weshalb eine pauschale Abstandsregelung nicht zielführend ist. Stattdessen soll der Raum im Einzelfall im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ermittelt und festgelegt werden. An die Stelle des Zustimmungserfordernisses nach Absatz 1 tritt nach Satz 2 die Beteiligung der Straßenbaubehörde in dem von Dritten durchzuführenden jeweiligen Genehmigungsverfahren (z. B. Baugenehmigungsverfahren einer kommunalen Bauordnungsbehörde). Diese Beteiligung beschränkt sich räumlich auf die in Satz 2 genannten Bereiche. Satz 3 normiert eine Anzeigepflicht des Vorhabenträgers vor Baubeginn bei der zuständigen Straßenbaubehörde, wenn die Anlage keiner Genehmigung bedarf. Satz 4 stellt klar, dass im Rahmen der Beteiligung die in Absatz 2 Satz 1 genannten Belange (Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbauabsichten oder Straßenbaugestaltung) bei Genehmigung, Errichtung und Betrieb einer Anlage nach Satz 1 zu beachten sind. In diesem Zusammenhang kann die beteiligte Straßenbaubehörde der Genehmigungsbehörde Nebenbestimmungen zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid empfehlen, um den in Absatz 2 Satz 1 genannten Belangen Rechnung zu tragen (z. B. Vermeidung von Blendwirkungen für die Verkehrsteilnehmenden auf der Bundesfernstraße, Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der autobahneigenen Anlagen). Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazu-

gehörigen Nebenanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit (§ 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz). Dies ist bei der Entscheidung zu beachten.

Die bestehenden Regelungen in § 25 Absatz 2 haben für die neuen Absätze 2a und 2b selbstredend weiterhin Gültigkeit.

#### Zu Buchstabe b (§ 25 Absatz 3):

Die Änderung des § 25 Absatz 3 berücksichtigt, dass im Planfeststellungsverfahren die Planunterlagen nach § 38 a im Internet veröffentlicht werden sollen.

#### Zu Buchstabe c (§ 25 Absatz 5):

Redaktionelle Änderung, die aufgrund der ersten Nennung des Baugesetzbuches das Vollzitat angibt.

#### Zu Buchstabe d (§ 25 Absatz 5a neu):

Die im neuen Absatz 5a enthaltene Regelung stellt klar, dass bestehende bauliche Anlagen dem nachträglichen Anbau von Rad- und Gehwegen an Landes- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten in der Regel nicht entgegenstehen und insbesondere nicht zurückgebaut werden müssen.

### **Zu Nummer 12 (§ 37a)**

#### Zu Buchstabe a (§ 37a Absatz 1):

Mit der Änderung in Anlehnung an § 16a Bundesfernstraßengesetz werden Kampfmitelräumungen, archäologische Untersuchungen und Bergungen ausdrücklich den übrigen in § 37a Absatz 1 Satz 1 genannten Vorarbeiten gleichgestellt. Auch mit Blick auf diese Vorarbeiten obliegt dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten eine Duldungspflicht nach Satz 1.

Als gesetzliche Bestimmung des Inhalts und der Schranken des Eigentums (Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz) müssen diese Ergänzungen verhältnismäßig sein. Entscheidend dafür ist die Intensität des Eingriffs, der dem oder der Betroffenen zugemutet wird. Die Kampfmitelräumungen, archäologischen Untersuchungen und Bergungen dürfen daher im Einzelfall nicht dauerhaft auf das Grundstück einwirken.

#### Zu Buchstabe b (§ 37a Absatz 4):

Redaktionelle Anpassung.

### **Zu Nummer 13 (§ 37b)**

#### Zu Buchstabe a (§ 37b Absatz 1):

Die Änderung in Absatz 1 Satz 5 berücksichtigt, dass im Planfeststellungsverfahren die Planunterlagen nach § 38 a im Internet veröffentlicht werden sollen.

#### Zu Buchstabe b (§ 37b Absatz 2):

Durch die Änderung von Absatz 2 Satz 1 soll nicht mehr bindend die aufwendige ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde vorgeschrieben sein, wenn ein Plangebiet festgelegt wird. Sind nur wenige Betroffene vorhanden, soll auch die persönliche Benachrichtigung genügen. Die Änderung dient der Vereinfachung. Unberührt bleibt, dass die Rechtsverordnung durch die das Planungsgebiet festgelegt wird, in dem vorgeschrieben amtlichen Verkündungsblatt veröffentlicht werden muss.

#### **Zu Nummer 14 (§ 38)**

Die Vorschriften über die Planfeststellung und Genehmigung werden neu geordnet und dabei an die Regelungen im Bundesfernstraßengesetz angepasst. Aufgrund der Vielzahl der Neuerungen, die insbesondere die Möglichkeit der Digitalisierung betreffen, ist es aus Gründen der Verständlichkeit und Übersichtlichkeit erforderlich, dass die in § 38 bisher enthaltenen Regelungen teilweise in § 38a und § 38b neu überführt werden und § 38 nur noch das Erfordernis der Planfeststellung und die vorläufige Anordnung regelt.

#### Zu Buchstabe a (§ 38):

§ 38 erhält daher die neue Überschrift „Erfordernis der Planfeststellung und vorläufige Anordnung“.

#### Zu Buchstabe b (38 Absatz 1):

§ 38 Absatz 1 Satz 4 (neu) wird neu gefasst und es wird eine redaktionelle Änderung vorgenommen, sodass die Ausnahmen einer Änderung nun auch in drei Nummern dargestellt wird. Der neu eingefügte Satz 4 soll durch die Auflistung von Regelbeispielen verdeutlichen, wann keine Änderung der Straße vorliegt. Die Regelbeispiele sind in den Nummern 1, 2 und 3 dargestellt. In Nummer 1 (neu) wird der Fall dargestellt, dass die Baumaßnahme dazu dient, die Resilienz der Straße gegen die Auswirkungen von Naturkatastrophen, hier insbesondere Hochwasserereignisse zu erhöhen. Diese Anpassungen der Straße bedürfen keines Planfeststellungsverfahrens. Dadurch lässt sich ein erhebliches Beschleunigungspotenzial heben. Neu eingefügt wird außerdem die Nummer 2. Nach diesem weiteren Regelbeispiel sind auch bestimmte Ausbaumaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Ersatz eines Brückenbauwerks erfolgen, zukünftig keine Änderung im Sinne von § 38 Absatz 1 Satz 3. Sie bedürfen keiner vorherigen Planfeststellung oder Plangenehmigung. Die neue Nummer 2 ist ebenfalls eine Sonderregelung gegenüber Satz 3 und erfasst Fälle, in denen zwar eine Straße durch einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen baulich erweitert wird oder eine erhebliche bauliche Umgestaltung einer Straße vorliegt, dies aber nicht den gesamten Streckenabschnitt der Straße umfasst, sondern räumlich begrenzt ist auf den Bereich eines Brückenbauwerks.

Die Genehmigungsfreiheit ist demzufolge an mehrere Voraussetzungen geknüpft. Die Änderung muss unselbständiger Teil einer Ausbaumaßnahme sein, die eine durchgehende Länge von 500 Metern nicht überschreitet und für die vorgezogene Durchführung einer unterhaltungsbedingten Erneuerung eines Brückenbauwerkes erforderlich

ist. Diese Regelung weicht von den Vorschriften des FStrG ab, da sich die Genehmigungsfreiheit im Anwendungsbereich des StrWG auf kleinere unselbständige Teile einer Ausbaumaßnahme beschränken soll.

Bei erhaltungsbedingten Brückenersatzneubauten können Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der freiwilligen Lärmsanierung an Landesstraßen finanziert werden, wenn als Auslösewerte die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten sind. Die freiwillige Lärmsanierung setzt die entsprechenden landesrechtlichen Haushaltsmittel voraus.

Die neue Nummer 3 stellt dar, dass im Zusammenhang mit dem Aus- oder Neubau eines unselbstständigen Rad- und Gehweges keine Änderung der Straße im Sinne von § 38 Absatz 1 Satz 3 vorliegt. Der Aus- oder Neubau von unselbstständigen Rad- und Gehwegen gilt grundsätzlich als Unterhaltungsmaßnahme aufgrund der Anpassung an den Stand der Technik, was die Möglichkeit der Enteignung nach § 42 Absatz 1 mit einschließt.

Der neu eingefügte Satz 6 (neu) definiert, wann die Änderung ein unselbständiger Teil einer solchen Ausbaumaßnahme ist. Demnach ist eine Änderung erfasst, die im Vorgriff auf einen beabsichtigten Streckenausbau erfolgt, die keine unmittelbare verkehrliche Kapazitätserweiterung bewirkt.

Damit wird der Ausnahmecharakter der Vorschrift deutlich. Sie gilt nur für Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Ersatz eines Brückenbauwerks und nicht für Maßnahmen zur Änderung eines kompletten Streckenabschnitts. Die Maßnahmen sind zum Zeitpunkt ihrer Umsetzung nicht auf die Steigerung des Verkehrs ausgerichtet, sondern auf die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebs der Infrastruktur. Die Vorwegnahme des zukünftigen Ausbaus (beispielsweise die Erweiterung eines Brückenbauwerks um zwei Fahrstreifen) erfolgt aus rein wirtschaftlichen Gründen. Dem zukünftigen Planfeststellungsverfahren für den späteren Ausbau der Strecke wird dadurch nicht vorgegriffen. Aus Gründen der Verkehrssicherheit können zusätzlich auf einer Ersatzbrücke gebaute Fahrstreifen ohnehin erst dann freigegeben werden, wenn auch die sich anschließenden Streckenbereiche ausgebaut sind. Im Übrigen bleiben gesetzliche Änderungen der Landesstraßenbedarfsplanung, aufgrund derer ein Ausbaubedarf für die Strecke nicht mehr besteht, nicht ausgeschlossen.

Die Freistellung von der Planfeststellungspflicht soll den schnellen Ersatz eines abgängigen Brückenbauwerks ermöglichen. Erfasst werden damit Fälle, in denen mit einer vollständigen oder teilweisen Sperrung der Straße für bestimmte Verkehrsarten (zum Beispiel nur Lastkraftwagen mit einem bestimmten zulässigen Gesamtgewicht) zu rechnen ist. Die Regelung berücksichtigt, dass die Auswirkungen des Vorhabens räumlich begrenzt sind und die betroffenen öffentlichen und privaten Belange gewürdigt werden können, ohne dass es hierfür eines umfangreichen förmlichen Planfeststellungsverfahrens oder einer Plangenehmigung bedarf. Ist im Vorfeld der Planung erkennbar, dass dieses Ziel nicht erreicht werden kann, soll der Träger des Vorhabens einen Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung stellen. Der neue Satz 7 schafft hierzu die Möglichkeit.

Satz 4 befreit nur von der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens, nicht hingegen von der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben, die bei der Änderung einer Straße zu beachten sind, wie beispielsweise die Anforderungen des Artenschutzes.

Das neue Brückenbauwerk ist so auszugestalten, dass im Zuge eines Streckenausbaus notwendige Lärmschutzmaßnahmen bautechnisch umgesetzt werden können.

Der neue Satz 7 ermöglicht es, auf Antrag des Vorhabenträgers ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durchzuführen. Trotz aller Bemühungen, eine für den Rechtsanwender klare Regelung in Bezug auf die Definition des Änderungsbegriffs zu erzielen, sind im Einzelfall bestehende Unsicherheiten nicht auszuschließen. Liegt keine Änderung im Sinne des § 38 Absatz 1 Satz 3 vor, wäre ein gleichwohl gestellter Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung eines Vorhabens mangels Antragsbefugnis unzulässig. Der Regelungsvorschlag greift diese Situation auf und führt sie insbesondere einer für Zweifelsfälle bewährten Lösung zu: Dem gewillkürten Antrag trotz eigentlich fehlender Antragsbefugnis. Es wird klargestellt, dass der Träger des Vorhabens in allen Fällen, in denen keine Änderung einer Straße vorliegt, gleichwohl ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren beantragen kann. Auf diese Weise lässt sich eine für alle Rechtsanwender sichere Lösung herstellen. Auch hieraus kann sich eine Beschleunigung ergeben.

Der alte Verweis auf das Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) in Satz 7 (alt) wird gestrichen, da entsprechende Regelungen im Fachrecht, in den §§ 38a und 38b neu übernommen worden sind.

Zu Buchstabe c (§ 38 Absätze 4-12):

Die alten Absätze 4-12 welche Regelungen zum weiteren Verfahren des Planfeststellungsverfahrens und zur Plangenehmigung enthalten werden gestrichen, da entsprechende Regelungen im § 38b (neu) übernommen worden sind und diese dort nun in einem engeren sachlichen Zusammenhang stehen.

### **Zu Nummer 15 (§ 38a und § 38b neu)**

§ 38a (neu) regelt das anzuwendende Verfahrensrecht bei Planfeststellungsverfahren als Sonderregelung zu § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 17 bis 19 sowie § 21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der bisherige Regelungsgehalt des § 38 Absatz 8 alt wird inhaltlich übernommen und im neuen § 38a Absatz 5 aufgegriffen. Durch die weiteren Regelungen in den übrigen Absätzen werden Digitalisierungsmöglichkeiten für das Planfeststellungsverfahren eingeführt. Die Digitalisierung erfasst dabei sowohl das Verhältnis von Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde zum Träger des Vorhabens, als auch die Behördenbeteiligung und das Anhörungsverfahren für von der Planung Betroffene einschließlich der Verbände.

In der Praxis wird bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, das Anhörungsverfahren nach § 73 VwVfG NRW mit der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach den §§ 17 bis 19 sowie § 21 UVPG verbunden. Das UVPG verweist dabei in den § 17 Absatz 2 und § 18 Absatz 1 Satz 3 UVPG vorwiegend auf Regelungen in § 73 VwVfG NRW und enthält damit selbst keine Regelungen zur Digitalisierung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Um hier einen Gleichlauf der Verfahrensschritte zum parallel laufenden Anhörungsverfahren nach dem VwVfG

NRW zu schaffen, gilt § 38a auch für die Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem UVPG.

(38a Absatz 1 neu):

Absatz 1 stellt klar, dass für das Anhörungs- und Beteiligungsverfahren die allgemeinen Vorschriften des § 73 VwVfG NRW, der §§ 17 bis 19 sowie § 21 UVPG nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 bis 7 gelten.

(38a Absatz 2 neu):

Die Änderung von § 38a Absatz 2 dient der weiteren, konsequenten Digitalisierung der Anhörungsverfahren und führt statt der bisherigen „Kann“-Vorschrift eine „Soll“-Vorschrift ein. Der Austausch zwischen der Anhörungsbehörde und dem Träger des Vorhabens bzw. den beteiligten Behörden wird dadurch grundsätzlich digital gestaltet und die jeweiligen Verfahrensabläufe beschleunigt.

Im Verhältnis zu Privatpersonen und Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung nach § 74 des VwVfG NRW einzulegen, bleibt es hingegen dabei, dass die Anhörungsbehörde die Auslegung des Plans durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite bewirken soll, es aber auch weiterhin möglich ist, Einwendungen und Stellungnahmen schriftlich zu übermitteln. Bei der Veröffentlichung der Planunterlagen soll die Behörde darauf achten, dass diese auf ihrer Internetseite einfach und schnell auffindbar sind. Visualisierungen sollen in gängigen technischen Formaten zur Verfügung gestellt werden. Soweit eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit beantragt wird, soll die Behörde diese zeitnah zur Verfügung stellen. Die Regelungen zur Bekanntmachung gelten unabhängig davon, ob ein solcher Antrag gestellt wurde.

Zu Nummer 1

Die Regelung betrifft das Verhältnis von Anhörungsbehörde und dem Träger des Vorhabens. Die Anhörungsbehörde soll vom Träger des Vorhabens verlangen, den Plan ergänzend oder ausschließlich in einem verkehrsüblichen elektronischen Format einzureichen. Der digitale Plan kann dann im Rahmen der weiteren Beteiligung von Behörden, Privaten und Verbänden digital zugänglich gemacht werden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt das Verfahren der Behördenbeteiligung. Die bisherige Praxis, wonach die in ihrem Zuständigkeitsbereich betroffenen Behörden den Plan digital erhalten und ihre Stellungnahme digital abgeben, wird übernommen. Der Plan soll ausschließlich elektronisch übermittelt oder über die Internetseite der Anhörungsbehörde oder ein Internetportal zugänglich gemacht werden. Damit ist auch der Fall erfasst, dass die Unterlagen auf einem zentralen Datenportal hinterlegt und von Berechtigten abgerufen werden können.

Zu Nummer 3

Nach Absatz 2 Nummer 3 soll die Anhörungsbehörde von den Behörden im Rahmen der Behördenbeteiligung verlangen, ihre Stellungnahmen elektronisch zu übermitteln. Dies kann auch über ein entsprechendes Internetportal erfolgen.

(38a Absatz 3 neu):

Die Regelung sieht eine elektronische Zugänglichmachung der Planunterlagen vor und gestaltet damit die Beteiligung der Privatbetroffenen und der Verbände digital aus. Nach Satz 1 soll die Planauslegung in den Gemeinden durch die elektronische Zugänglichmachung durch die Anhörungsbehörden ersetzt werden. Ihnen obliegt die Entscheidung darüber. Die elektronische Zugänglichmachung erfolgt durch die Veröffentlichung auf der Internetseite der Anhörungsbehörde und unter Wahrung schützenswerter Betriebsgeheimnisse und des Datenschutzes.

Die Regelungen sollen den Verwaltungsaufwand reduzieren und lehnen sich an § 22 Absatz 3 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz an. Erfahrungswerte haben gezeigt, dass die Möglichkeit, die physisch ausgelegten Unterlagen einzusehen, auch in Zeiten ohne Pandemie nur sehr geringfügig genutzt wird. Die Änderung soll somit der Verfahrensbeschleunigung durch die Umstellung auf eine zeitgemäße Auslegungsform dienen, ohne einen Teil der Öffentlichkeit auszuschließen. Es werden daher auch die Belange von Personen in den Blick genommen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben. Um auch diesen Personen eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen zu ermöglichen, muss diesen auf Verlangen eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit durch die Anhörungsbehörde zur Verfügung gestellt werden.

Die Sätze 4 und 5 modifizieren die Regelungen zur Bekanntmachung der Auslegung für den Regelfall der digitalen Auslegung. Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung durch die Gemeinden nach § 73 Absatz 5 Satz 1 VwVfG NRW soll – wie die Auslegung des Plans – durch deren elektronische Zugänglichmachung ersetzt werden. Abweichend von § 73 Absatz 5 Satz 1 VwVfG NRW erfolgt die Bekanntmachung durch die Anhörungsbehörde und nicht durch die Gemeinde. Die Bekanntmachung erfolgt, wenn die Option der digitalen Auslegung gewählt wird, zusätzlich in den örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird. Satz 5 modifiziert den Inhalt der Bekanntmachung nach § 73 Absatz 5 Satz 2 VwVfG NRW, soweit die elektronische Zugänglichmachung greift. Ansonsten verbleibt es bei dessen Inhalt.

(38a Absatz 4 neu):

Der neue Absatz 4 regelt ergänzend zu § 73 Absatz 4 und Absatz 8 VwVfG NRW und zu § 21 Absatz 1 UVPG, dass Privatbetroffene und Verbände ihre Einwendungen und Stellungnahmen zu den Planunterlagen in elektronischer Form abgeben sollen, wobei auch eine schriftliche Übermittlung möglich bleibt. Die Abgabe erfolgt nunmehr gegenüber der Anhörungsbehörde. Deren Abgabe zur Niederschrift bei der Gemeinde oder der Anhörungsbehörde (§ 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG NRW) ist nicht mehr vorgesehen. Es hat sich gezeigt, dass diese in der Praxis keine größere Bedeutung mehr hat.

Bei der elektronischen Kommunikation findet § 3a Absatz 2 VwVfG NRW keine Anwendung. Die jeweilige Ausgestaltung der elektronischen Abgabe von Stellungnahmen, Einwendungen, Äußerungen oder sonstigen Erklärungen bestimmt nach Absatz 7 die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

(38a Absatz 5 neu):

Der neue Absatz 5 übernimmt inhaltlich die bisherigen Regelungen in § 38 Abs. 8 alt. Darüber hinaus soll im Falle der Änderung eines bereits ausgelegten oder im Internet veröffentlichten, aber noch nicht festgestellten Plans im Regelfall von einer Erörterung abgesehen werden.

(38a Absatz 6 neu):

Für den Fall, dass eine Erörterung stattfindet, eröffnet der neue Absatz 6 die Möglichkeit, diese ganz oder teilweise in digitaler Form durchzuführen. Die Anhörungsbehörde kann die technische Ausgestaltung wählen. Dabei hat sie die berechtigten Interessen der Beteiligten, insbesondere die digitale Infrastruktur in den betroffenen Gemeinden, zu berücksichtigen und eine angemessene Zugangsmöglichkeit sicherzustellen. Im Fall von digitalen Erörterungen gemäß Absatz 6 sollen betriebssystemunabhängige und für die Bürgerinnen und Bürger kostenfreie Formate verwendet werden. Die Regelung lehnt sich an das während der COVID-19-Pandemie geschaffene Planungssicherstellungsgesetz an.

(38a Absatz 7 neu):

Angesichts der vielen technischen Möglichkeiten, den Plan oder die Planunterlagen und darauf bezogene Erklärungen, insbesondere Stellungnahmen von Behörden und Einwendungen sowie Äußerungen Privater und von Umweltverbänden elektronisch zu übersenden oder zugänglich zu machen, obliegt es im Bedarfsfall der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde, einen geeigneten Weg des Informationsaustauschs festzulegen und anzuwenden. Nach Absatz 7 bestimmen daher die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörden die technische Ausgestaltung des Zugangs.

(38a Absatz 8 neu):

Der neue Absatz 8 stellt fest, dass die Durchführung informeller Beteiligungsformate möglich ist, diese jedoch von dem Planfeststellungsverfahren unabhängig sind und sein Ergebnis nicht vorwegnehmen dürfen.

**(§ 38b neu)**

(38b Absatz 1 neu):

Durch die Neuregelungen in § 38b Absatz 1 werden die Digitalisierungsmöglichkeiten im Wesentlichen auch auf Verfahrensschritte nach § 74 VwVfG NRW und bei Vorhaben, die der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung unterfallen, auch auf § 27 UVPG erstreckt. Die bisherigen Regelungen in § 38 werden übernommen. § 38b Absatz 1 regelt das anzuwendende Verfahrensrecht bei Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren als Sonderregelung zu § 74 VwVfG NRW und § 27 UVPG.

(38b Absatz 2 neu):

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem § 17b Absatz 1 FStrG.

Die Einfügung dieser Regelung ermöglicht es, für Vorhaben, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, statt eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung zu erlassen. In einfach gelagerten Fällen, in denen Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden und das Benehmen mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange hergestellt ist, soll die Möglichkeit bestehen, schneller Baurecht zu schaffen. Durch den Verweis auf § 38a wird zudem die Möglichkeit aufgezeigt, Verfahrensschritte digital vorzunehmen.

(38b Absatz 3 neu):

Die Regelung bezieht sich auf die Zustellung, die Auslegung und die Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung einschließlich der dazugehörigen Unterlagen. Es gelten dabei die gleichen Grundsätze wie bei der Auslegung des Plans. Auch hier kann auf die physische Auslegung von Papierunterlagen in den Gemeinden verzichtet und diese stattdessen elektronisch zugänglich gemacht werden. Die in § 38a Absatz 3 enthaltenen Regelungen zur Auslegung und Bekanntmachung der Auslegung werden daher weitestgehend übernommen. Einziger Unterschied ist, dass nunmehr mangels Zuständigkeit nicht die Anhörungsbehörde entscheidet, sondern die Planfeststellungsbehörde und der Inhalt der Bekanntmachungstextes sich an § 74 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 Satz 2 VwVfG NRW orientiert.

Für den Fall der elektronischen Zugänglichmachung enthält Satz 5 ergänzende Regelungen zur Zustellung. Diese orientieren sich an den bestehenden Regelungen in § 74 Absatz 4 und 5 VwVfG NRW. Im Fall der elektronischen Zugänglichmachung gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist die Entscheidung dem Träger des Vorhabens, den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. In der Bekanntmachung ist hierauf hinzuweisen. Neu ist insofern, dass die Zustellungsfiktion auch gegenüber dem Träger des Vorhabens eintritt, wenn auch ihm gegenüber auf die analoge Zustellung verzichtet wird. Wird ihm oder einzelnen Beteiligten der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung dagegen zugestellt, verbleibt es auch im Fall der elektronischen Zugänglichmachung gegenüber den übrigen Betroffenen bei dem Grundsatz, dass der Zeitpunkt der Individualzustellung maßgebend ist. Dabei erweitert Satz 5, wonach die Unterlagen nach Satz 1 auch nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist im Internet veröffentlicht werden sollen, die Möglichkeit der Kenntnisnahme und dient einer besseren Information der Bürgerinnen und Bürger. Der Zeitpunkt für die Zustellung nach Satz 4 ändert sich dadurch nicht. Bei der Veröffentlichung der Unterlagen nach Satz 1 im Internet soll die Behörde darauf achten, dass diese auf ihrer Internetseite einfach und schnell auffindbar sind.

(38b Absatz 4 neu):

Der neue Absatz 4 übernimmt im Wesentlichen die bisherige Regelung in § 38 Absatz 4 (alt) und stellt ergänzt klar, dass die Planfeststellungsbehörde den Plan feststellt und die Plangenehmigung erteilt.

(38b Absatz 5 neu):

Absatz 5 wird entsprechend der Regelung in § 17b Abs. 8 Fernstraßengesetz (FStrG) geändert.

(38b Absatz 6-12 neu):

Die Absätze 6-12 entsprechen inhaltlich den bisherigen Absätzen von § 38 Absatz 6-7 und 9-12 (alt).

**Zu Nummern 16**

Folgeänderung der Nummer 15.

**Zu Nummer 17 (§ 40)**

Die Änderung berücksichtigt, dass im Planfeststellungsverfahren die Planunterlagen nach § 38a im Internet veröffentlicht werden sollen.

**Zu Nummer 18 (§ 41)**

Die Vorschrift ermöglicht eine vorzeitige Besitzeinweisung zu einem früheren Zeitpunkt, was zu einer zügigeren Umsetzung des Vorhabens beitragen kann.

Zu Buchstabe a (§ 41 Absatz 1a):

Durch den neuen Absatz 1a kann eine vorzeitige Besitzeinweisung bereits vor Erlass und Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung erlassen werden. Frühester maßgeblicher Zeitpunkt für die Antragstellung und damit Einleitung des Verfahrens ist der Ablauf der Einwendungsfrist nach § 73 Absatz 4 VwVfG NRW, bei dem bereits davon ausgegangen werden kann, dass die Planfeststellungsbehörde ausreichende Kenntnisse über das Vorhaben verfügt, um eine Prognoseentscheidung zu treffen. Hierzu hat die Planfeststellungsbehörde den Planfeststellungsbeschluss bzw. die Plangenehmigung anhand des derzeitigen Verfahrensstandes zu antizipieren. Die für die Besitzeinweisung zuständige Enteignungsbehörde des Landes kann diese dann ihrer Entscheidung zugrunde legen. Vom Zeitpunkt des Erlasses des Besitzeinweisungsbeschlusses zu unterscheiden ist der Zeitpunkt, ab dem dessen Inhalt verbindlich wird. Satz 3 stellt klar, dass der Besitzeinweisungsbeschluss mit der aufschiebenden Bedingung zu erlassen ist, dass sein Ergebnis durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung bestätigt wird. Dies bedeutet, dass erst ab diesem Zeitpunkt der Besitzeinweisungsbeschluss materielle Rechtswirkungen- bzw. Rechtsfolgen auslöst. Satz 4 regelt den Fall, dass der Planfeststellungsbeschluss den Besitzeinweisungsbeschluss nicht oder nicht vollständig bestätigt. Anstatt ein neues Besitzeinweisungsverfahren zu starten, wird das bestehende Besitzeinweisungsverfahren wiederaufgegriffen und der Besitzeinweisungsbeschluss auf der Grundlage des ergangenen Planfeststellungsbeschlusses oder der ergangenen Plangenehmigung ergänzt.

Die weiteren Voraussetzungen des § 41 Absatz 1 StrWG müssen gleichwohl vorliegen. Das bedeutet, dass der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten sein muss und der Eigentümer oder Besitzer sich weigert, den Besitz eines für die Straßenbaumaßnahme

benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen.

#### Zu Buchstabe b (§ 41 Absatz 2):

Redaktionelle Änderung aufgrund der Nummer 18.

#### **Zu Nummer 19 (§ 56 Absatz 3)**

Die Änderung dient der Klarstellung der bereits in der Kommentierung vertretenen Auffassung, dass eine Aufgabenübertragung auch in Bezug auf Teile der in Satz 1 genannten Leistungen durch den Gesetzeswortlaut abgedeckt ist und eine entsprechende Übertragung mit befreiender Wirkung erfolgt.

#### **Zu Nummer 20 (§ 57 neu)**

Eine möglichst flächendeckende Nutzung einer landesweiten Baustellenkoordinationsplattform für Kommunen bei baulichen Maßnahmen an Straßen in kommunaler Baulast, wie zum Beispiel TIC Kommunal, dient der besseren Abstimmung von Bautätigkeiten zwischen den einzelnen Baulastträgern. Durch frühzeitigen Informationsaustausch können Einschränkungen reduziert und im Ergebnis Kommunen und Unternehmen entlastet werden.

#### **Zu Artikel 2**

Eine Beteiligung der regionalen Planungsträger war nach bisheriger Gesetzeslage im Verkehrsbereich explizit vorgesehen und umfasste u.a. die Beteiligung an der Aufstellung von Bedarfsplänen, die Unterrichtung über die (betrifft das Förderprogramm der Nahmobilität) und Mitwirkung an der Aufstellung (betrifft das Förderprogramm für den kommunalen Straßenbau) von Förderprogrammen und -maßnahmen sowie die Festlegung von Investitionen in die Straßeninfrastruktur über Priorisierungsverfahren.

Für „Um- und Ausbaumaßnahmen von Landesstraßen bis 3 Mio. Euro Gesamtkosten je Maßnahme“ (Kapitel 10 150 Titel 777 12) sowie für den Neubau von Radwegen an bestehenden Landesstraßen, der im „Bau und Erhaltung von Radwegen an Landesstraßen“ (Kapitel 10 150 Titel 777 14) enthalten ist, legten die Regionalräte der Bezirksregierungen sowie der Regionalrat des Regionalverband Ruhr (RVR) Prioritätenreihungen fest. Dazu erarbeitete der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Priorisierungsvorschläge nach einem vom für Verkehr zuständigen Ministerium vorgegebenen, landesweit einheitlichen Bewertungsschema. In dem Bewertungsschema wurden die Kriterien Straßenzustand, Verkehrsbedeutung, Verkehrsfluss, Verkehrssicherheit und sonstige fachliche Belange berücksichtigt. Diese Kriterien wurden bei der Berechnung der Gesamtpriorität unter Berücksichtigung der Maßnahmenart unterschiedlich gewichtet. Auf dieser Grundlage berieten und beschlossen die Regionalräte über die Priorisierung der Maßnahmen. Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen plante und baute die einzelnen Maßnahmen unter Berücksichtigung der vorgegebenen Prioritätenreihung. Dabei wurden grundsätzlich die vorderen Ränge geplant und dasjenige Projekt umgesetzt, das als erstes zur Baureife gelangte. Die zur

Bauausführung anstehenden Radwege wurden vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen für das Radwegeprogramm vorgeschlagen.

Dieses Schema wird im Grundsatz beibehalten, allerdings wird der Ablauf zukünftig zu einem rein internen Prozess zwischen dem für Verkehr zuständigen Ministerium und dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen und mündet in einer landesweiten anstelle einer regionalen Priorisierung der Maßnahmen. Gleiches gilt für die Förderprogramme und -maßnahmen.

Der regionale Planungsträger kann nach § 9 Absatz 2 Satz 3 LPIG auch weiterhin von der Regionalplanungsbehörde Auskunft über Stand und Vorbereitung von Planungen, über Programme und Maßnahmen sowie über regional bedeutsame Entwicklungen im Verkehrsbereich verlangen. Dabei ist dem Antrag eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Auskunft stattzugeben.

Den kommunalen Belangen wird weiterhin bei der Priorisierung der verschiedenen Maßnahmen Rechnung getragen. Die Kommunen werden zum Beispiel bei der Erarbeitung des Radvorrangnetzes beteiligt, welches für die landesweite Priorisierung von Radwegeprojekten von Bedeutung ist.

Durch die Änderung des Absatzes 4 wird die Beteiligung der regionalen Planungsträger zukünftig auf die Beteiligung im Rahmen der Verkehrsinfrastrukturplanung (gesetzliche Bedarfs- und Ausbaupläne des Bundes und des Landes) reduziert. Dadurch kann dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen die erforderliche Flexibilität eingeräumt werden, um insgesamt eine schnellere Umsetzung der Maßnahmen zu erreichen. Zudem wird so der Verwaltungsaufwand reduziert, was ebenfalls zu einer Beschleunigung der Verfahren und Maßnahmenumsetzung beiträgt.

### **Zu Artikel 3**

Für straßenbegleitende Radwege an Bundesstraßen ist mit dem Genehmigungsbeschleunigungsgesetz des Bundes im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ein längenbezogener Schwellenwert von 10 km festgelegt worden, bei dessen Unterschreitung einzelne Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet betroffen sein kann, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dieser Schwellenwert soll für unselbstständige Radwege das Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG NRW) übernommen werden. Der schon mit dem Infrastrukturpaket II (Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 21.12.2021 vom 17. Dezember 2021 (**GV. NRW. S. 1470**)) für den Bau von Radwegen einschließlich Radschnellverbindungen des Landes eingeführte Schwellenwert von 6 km Länge in die Anlage 1 des UVPG NRW wird daher in der Weise angepasst, dass diese Länge nur noch für die UVP-Vorprüfungspflicht von Radschnellverbindungen des Landes sowie von selbstständigen Radwegen maßgeblich sein soll. Für den An-

bau von unselbstständigen Radwegen an Straßen soll jetzt hingegen der längenbezogene Schwellenwert von 10 km gelten. Diese Unterscheidung ist dem Umstand geschuldet, dass durch Radschnellverbindungen des Landes sowie durch selbstständige Radwege aufgrund ihrer empfohlenen Breite mehr Fläche versiegelt wird, als durch unselbstständige Radwege.

#### **Zu Artikel 4**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.